

Gesetz

betreffend

die Geschäftsordnung des Grossen Rates.

(Vom 26. März 1908.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gibt sich in Ausführung von § 41 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 und unter Aufhebung des Grossratsreglementes vom 23. November 1891, sowie des Grossratsbeschlusses vom 3. Juli 1902 betreffend Abänderung der §§ 2, 34, 35 des Grossratsreglementes folgende Geschäftsordnung:

I. Versammlung des Grossen Rates und Allgemeines.

§ 1.

Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen. Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicher Weise neun mal des Jahres und zwar jeweilen am zweiten Donnerstag der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember.

Ausserordentlicher Weise versammelt er sich überdies:

1. wenn der Grosse Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat,
2. wenn der Regierungsrat es erforderlich erachtet,
3. wenn 30 Mitglieder des Grossen Rates es schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangen (Verfassung § 37).

§ 10.

Öffentlichkeit. Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich. (Verfassung § 34.)

Den Zuhörern ist eine Tribüne eingeräumt.

Berichterstatter öffentlicher Blätter, die einen besonderen Platz zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch dem Präsidenten einzugeben. Einem solchen kann nur entsprochen werden, wenn die Blätter sich bereit erklären, kurz gefasste Berichtigungen vom Präsidenten oder von Votanten in ihren Spalten unentgeltlich aufzunehmen. Der Präsident kann auch die Vervielfältigung der gestellten Anträge zu Handen der Presse anordnen.

§ 11.

Beschlussfähigkeit. Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (Verfassung § 35.)

§ 12.

Namensaufruf und Sitzungsversäumnisse. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich rechtzeitig schriftlich beim Präsidenten zu entschuldigen.

Der Präsident macht von den eingegangenen Entschuldigungen zu Handen des Protokolls Anzeige.

Zu Beginn der Vormittags- und der Nachmittags-sitzungen, genau zu der für die Eröffnung der Sitzung festgesetzten Zeit, findet ein einmaliger Namensaufruf statt, und es werden die Namen sowohl der entschuldigt als der unentschuldigt Abwesenden im Protokoll vorgemerkt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der zur Eröffnung festgesetzten Zeit bei der Kanzlei meldet, wird in die Präsenzliste eingetragen.

Behufs Konstatierung der Anwesenheit während der Sitzung kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen. Es soll dies jedenfalls immer dann geschehen, wenn die Zahl der Anwesenden unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche herabsinkt.

§ 13.

Austritt. Ein Mitglied des Grossen Rates ist im Austritt (hat weder Sitz noch Stimme) nur im Fall von persönlichen Angelegenheiten und zwar von seinen eigenen und denjenigen seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.

Bei Beteiligung von Aktien-Gesellschaften, bzw. Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen zu Erwerbszwecken haben die Aktionäre, bzw. Genossenschafter und Vereinsmitglieder nur beratende Stimme; ein Austritt ihrer Verwandten findet nicht statt. Das Gleiche gilt von den Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes und den Angestellten der genannten Gesellschaften.

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen.

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Beteiligte selbst, als auch die oben bezeichneten Verwandten desselben an der Beratung über diese Vorfrage, zur Erteilung von Erläuterungen, teilnehmen; bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

§ 14.

Sitzungsgeld. Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an welchem sie dem Grossen Rate beiwohnen, sowie für jede Kommissionssitzung, eine Entschädigung von drei Franken.

Kein Sitzungsgeld erhalten diejenigen Mitglieder, die beim Namensaufruf nicht anwesend sind und nicht innert einer Viertelstunde nach Beginn der Sitzung sich bei der Kanzlei melden, sowie diejenigen, welche bei einem weiteren Namensaufruf fehlen.

§ 15.

Abweichungen von der Geschäftsordnung. Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der in Abschnitt VI und VII enthaltenen Vorschriften können vom Grossen Rate für einzelne Fälle mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

II. Bureau, Kanzlei, Protokoll, Bedienung.

§ 16.

Bureau. Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und fünf Beisitzern.

Das Bureau bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Rate übertragen wird, und erledigt die anderweitigen, ihm übertragenen Geschäfte.

§ 17.

Wahl des Bureau. Das Bureau wird in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres, oder im Jahre der periodischen Erneuerungswahlen in der konstituierenden Sitzung, aus der Mitte des Grossen Rates auf die Dauer eines Jahres gewählt.

In der konstituierenden Sitzung führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Nach Verfluss ihres Amtsjahres sind Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar. (Verfassung § 36.)

§ 18.

Präsident. Der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Statthalter, leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, sowie über die Handhabung der äusseren und inneren Ordnung und die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

Wenn Präsident oder Statthalter an der Sitzung nicht teilnehmen können, so wird einer der Beisitzer oder, wenn auch diese verhindert sind, ein sonstiges Mitglied auf Vorschlag des Vorsitzenden zum Statthalter ernannt.

§ 19.

Ordnungsruf. Der Präsident wird Redner, welche sich gegenüber der Versammlung oder deren Mitgliedern beleidigende Aeusserungen oder die Unterschiebung unlauterer Absichten zu Schulden kommen lassen, zur Ordnung rufen und ihnen bei fortgesetzten Ordnungswidrigkeiten das Wort entziehen. Der Ordnungsruf ist auch zulässig gegenüber Mitgliedern, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dgl. die Ordnung stören. Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung; bestätigt er den Ordnungsruf oder den Wortentzug, so ist derselbe zu Protokoll zu nehmen.

§ 20.

Polizei. Der Präsident des Grossen Rates hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorsorge zu treffen. Er kann nötigenfalls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

Wenn Ruhestörungen den Fortgang der Verhandlungen erheblich erschweren, so kündigt der Präsident an, dass er die Sitzung aufheben werde; dauert die Störung fort, so hebt er die Sitzung für die Dauer einer Stunde auf; nach Ablauf dieser Stunde wird sie von Rechts wegen wieder aufgenommen.

§ 21.

Kanzlei. Die Kanzleigeschäfte und die Protokollführung des Grossen Rates werden unter Mitwirkung der Staatskanzlei und unter Aufsicht des Grossratspräsidenten von zwei Sekretären besorgt, welche der Grosse Rat jeweils nach stattgehabter Gesamterneuerung für seine Amtsdauer wählt.

Die Entschädigung für die Sekretäre beträgt für jeden halben Sitzungstag für den ersten Sekretär 10 Fr., für den zweiten Sekretär 5 Fr.

Ein Reglement, das vom Regierungsrat im Einverständnis mit dem Bureau des Grossen Rates zu erlassen ist, wird das Nähere über die Mitwirkung der Staatskanzlei festsetzen.

§ 22.

Protokoll. Der I. Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist der II. Sekretär, führt das Protokoll. Dasselbe soll enthalten: Die Gegenstände der Verhandlung mit Inbegriff der vorgelegten Ratschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte; ferner die in Abstimmung fallenden Anträge, die Beschlüsse darüber, und, sobald individuelle Stimmzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll liegt im Konzept vom zweiten bis zum fünften Tag nach jeder Sitzung den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Staatskanzlei offen, und die Kanzlei

nimmt etwaige Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt, und falls dieser mit den vorgelegten Berichtigungen nicht einverstanden ist, so entscheidet in der nächsten Sitzung die Versammlung. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet. Nach der Genehmigung wird das Protokoll mit Ausschluss der vorgelegten Ratschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte gedruckt und den Mitgliedern zugestellt.

§ 23.

Stenogramm. In aussergewöhnlichen Fällen kann der Grosse Rat bei Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung die stenographische Aufnahme einzelner Verhandlungen beschliessen.

Ein erforderlichen Falls vom Bureau zu erlassendes Reglement wird das Nähere hierüber festsetzen.

§ 24.

Verzeichnisse der Kanzlei. Die Kanzlei führt Verzeichnisse über die vom Grossen Rate getroffenen Wahlen, sowie über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge.

Sämtliche Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme durch Mitglieder bei der Kanzlei auf.

§ 25.

Form und Publikation der Gesetze und Beschlüsse. Die Kanzlei besorgt ferner nach Anleitung des Präsidenten das Nötige in bezug auf die Abfassung, Mitteilung und Publikation der Beschlüsse.

Alle Gesetze, sowie diejenigen endgültigen Grossratsbeschlüsse, die nicht persönlicher Natur sind, ferner die Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert.

Die Fassung beginnt mit den Worten: „Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt“, den Schluss bildet die An-

ordnung der Publikation und bei Gesetzen und Grossratsbeschlüssen die Angabe, dass sie dem fakultativen Referendum unterstehen, oder, wenn ein Beschluss als dringlich erklärt wurde, die Angabe, dass er als Beschluss dringlicher Natur dem Referendum entzogen sei.

Alle erwähnten Publikationen tragen die Unterschrift des Präsidenten und eines Sekretärs.

§ 26.

Bedienung. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rate die zur Bedienung nötigen Weibel zur Verfügung. Diese stehen unter dem Befehl des Präsidenten.

III. Regierungsrat, Kommissionen.

§ 27.

Ratschläge. Der Regierungsrat gibt seine Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen mit den dazu gehörenden Ratschlägen schriftlich dem Grossratspräsidenten ein; die Ratschläge müssen ausserdem, sobald es sich um Gesetzesentwürfe und wichtige Beschlüsse handelt, den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugeestellt werden.

§ 28.

Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Vertretung seiner Vorlagen im Grossen Rate sorgt der Regierungsrat für die erforderliche Berichterstattung aus seiner Mitte. Er ist befugt, dem Berichterstatter in besonderen Fällen Regierungsbeamte oder andere Sachverständige zur Auskunfterteilung beizugeben.

§ 29.

Erledigung von Aufträgen. Der Regierungsrat hat über die zur Beratung ihm überwiesenen Gegenstände und sonstigen Aufträge in angemessener Frist Bericht zu erstatten und über alle unerledigten Aufträge in der letzten

ordentlichen Sitzung des Amtsjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen, in welchem auch sämtliche allfällige Bemerkungen des Regierungsrates aus früheren Rückständeberichten über jeden unerledigten Auftrag zu wiederholen sind.

§ 30.

Befugnisse der Regierungsmitglieder. Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Grossen Rate beratende Stimme (Verfassung § 43); sie sprechen von den ihnen angewiesenen Plätzen aus und stehen bezüglich des Votierens und des Antragstellens den Mitgliedern des Grossen Rates gleich.

§ 31.

Ständige Grossratskommissionen. Ständige Grossratskommissionen sind:

1. die Wahlprüfungskommission,
2. die Rechnungskommission,
3. die Prüfungskommission,
4. die Rekurs- und Petitionskommission.

Diese Kommissionen und ihre Präsidenten mit Ausnahme der Prüfungskommission werden vom Grossen Rate jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte für die laufende Amtsperiode gewählt. Die Prüfungskommission wird alljährlich in der ersten ordentlichen Sitzung des Jahres für das vorhergehende Jahr gewählt, vorbehalten das Jahr, in dem die Erneuerungswahlen stattfinden.

§ 32.

Wahlprüfungskommission. Die Wahlprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern; sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte zu prüfen und die Berichte darüber dem Grossen Rate zum Entscheide vorzulegen (Verfassung § 27).

Zu diesem Zwecke sind ihr alle Wahlakten vom Grossratspräsidenten sofort nach Eingang zuzustellen.

§ 33.

Rechnungs- und Prüfungskommission. Die Rechnungskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben und die Staatsrechnung samt den übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen; sie ist berechtigt, die öffentlichen Kassen zu revidieren, sowie bei den betreffenden Amtsstellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen.

Die Prüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, des Appellationsgerichtes und der Behörden der Landeskirchen zu prüfen und ist berechtigt, bei den betreffenden Amtsstellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen.

Sieht sich die Rechnungskommission oder die Prüfungskommission infolge ihrer Erhebungen zu einer Bemerkung veranlasst, so hat sie, bevor sie eine solche in ihren Bericht aufnimmt, dem betreffenden Departementsvorsteher davon Mitteilung zu machen.

§ 34.

Rekurs- und Petitionskommission. Die Rekurs- und Petitionskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat die ihr zugewiesenen Rekurse und Petitionen zu prüfen und darüber dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu stellen.

§ 35.

Spezialkommissionen. Der Grosse Rat kann für die Untersuchung und Vorberatung eines jeden ihm vorliegenden Geschäftes eine besondere Kommission bestellen zur Berichterstattung an den Grossen Rat.

Alle Spezialkommissionen haben jeweils in der letzten Sitzung des Amtsjahres einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über den Stand ihrer Arbeit einzugeben, falls das ihr überwiesene Geschäft in diesem Zeitpunkt noch bei der Kommission liegt.

§ 36.

Wahl der Spezialkommissionen. Die Wahl der Spezialkommissionen und ihrer Präsidenten kann der Grosse Rat entweder selbst vornehmen oder dem Bureau übertragen, wobei die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. In einzelnen Fällen kann der Grosse Rat das Bureau selbst als Spezialkommission bezeichnen.

§ 37.

Verfahren in den Kommissionen. Die Kommissionen haben die Wünsche der Mitglieder des Grossen Rates entgegen zu nehmen und sollen in wichtigen und nicht dringenden Fällen zur Eingabe derselben einladen. Eine solche Einladung kann, wenn es die Kommission für passend erachtet, auch an die Bürgerschaft erlassen werden.

Die Kommissionen sollen dem oder den Referenten des Regierungsrates Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die Regierungsvorlage resp. das der Kommission überwiesene Geschäft auszusprechen.

Jede Kommission ist berechtigt beim Regierungsrate, von den einzelnen Departementsvorstehern und, unter Anzeige an diese von ihren Verwaltungsabteilungen, nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzung der Akten zu verlangen.

Ebenso kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordern, durch Vermittlung des Regierungsrates das schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen einholen.

§ 38.

Allgemeine Bestimmungen für alle Kommissionen. Die Amtsdauer sämtlicher Kommissionen erlischt mit derjenigen des Grossen Rates.

Ersatzwahlen in die Kommissionen gelten für den Rest der Amtsdauer und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.

Die Kommissionen sind beschlussfähig, sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Alle Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte Geheimhaltung zu beschliessen.

§ 39.

Sekretariat der Kommissionen. Die Kommissionen können das Sekretariat entweder einem ihrer Mitglieder oder einem der Sekretäre des Grossen Rates übertragen.

Über die Sitzungen der Kommissionen wird in der Regel ein summarisches Protokoll geführt, welches lediglich die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält.

Der Sekretär bezieht für jede Sitzung eine Entschädigung von 10 Fr.

§ 40.

Berichte und Anträge der Kommissionen. Die Kommissionen haben ihren Bericht, der die Anträge der Kommissionen und eventuell auch Minderheits-Anträge enthalten soll, mit möglichster Beförderung dem Präsidenten des Grossen Rates schriftlich einzugeben. Mündliche Berichtserstattung bleibt in dringenden oder unerheblichen Fällen vorbehalten. Dringende oder unerhebliche Fälle ausgenommen, müssen die Berichte der Spezialkommissionen den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt werden.

§ 41.

Berichterstatter der Kommissionen. Nach Schluss der Beratung bestimmt jede Kommission durch Stimmenmehrheit dasjenige oder diejenigen ihrer Mitglieder, welche im Grossen Räte Bericht zu erstatten haben.

§ 42.

Kommissionsakten. Nach Erledigung eines Geschäftes sollen die Kommissionsakten der Staatskanzlei abgeliefert werden.

IV. Behandlung der Geschäfte.

§ 43.

Tagesordnung. Die Tagesordnung wird auf Grund der sie betreffenden, am Ende der vorhergehenden Sitzung gefassten Beschlüsse und des vorliegenden Geschäftsverzeichnisses vom Präsidenten am Anfang der Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Dabei ist es jedem Mitglied gestattet, Abänderungen zu beantragen; doch können die in einer frühern Sitzung gefassten Beschlüsse nur mit zwei Dritteln der Stimmen abgeändert werden.

Die von der Versammlung genehmigte Tagesordnung ist im Sitzungslokal anzuschlagen, und es darf nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden davon abgewichen werden.

§ 44.

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates. In der konstituierenden Sitzung, oder wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres, wählt der Grosse Rat den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahre mit Amtsantritt am 15. Mai.

Der abtretende Präsident ist für das nächste Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.

§ 45.

Andere Wahlen. Andere nicht schon erwähnte Wahlen, die laut Gesetz dem Grossen Rate zukommen, und insbesondere Wahlen an erledigte Stellen sind in der Regel mit möglichster Beförderung vorzunehmen.

§ 46.

Abbitte. Während der Amtsdauer erfolgende Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat zu wählen sind, können sofort behandelt werden, ebenso Abbitten von Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte.

§ 47.

Vorlagen des Regierungsrates.

Die Vorlagen des Regierungsrates werden nicht in der gleichen Sitzung, in der sie eingegeben werden, behandelt; sie werden zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden.

Eine Ausnahme bilden Anträge auf Erteilung des Bürgerrechts und Gegenstände, die zu nochmaliger Beratung zurückgewiesen waren; diese werden, wenn der Grosse Rat nichts anderes darüber beschliesst, in der gleichen Sitzung materiell behandelt.

§ 48.

Budget. Das Budget für das folgende Jahr soll spätestens bis zum 15. November dem Präsidenten des Grossen Rates eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dasselbe sofort der Rechnungskommission zur Vorberatung.

Die Rechnungskommission hat ihren Bericht spätestens am 31. Dezember den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zuzustellen.

Das Budget soll spätestens im Monat Januar vom Grossen Rate behandelt werden.

§ 49.

Anträge zum Budget. Anträge der Rechnungskommission oder von Grossratsmitgliedern, die bei der Behandlung des Budgets gestellt werden und die Abänderung eines Budgetpostens oder die Einstellung eines neuen Postens ins Budget bezwecken, sind sogleich in Beratung zu ziehen; doch kann eine definitive Beschlussfassung darüber nur dann stattfinden, wenn schon darauf bezügliche mündliche oder schriftliche Anträge des Regierungsrates vorliegen; andernfalls werden sie, wenn nicht Tagesordnung beschlossen wird, zuerst dem Regierungsrate zur Berichterstattung überwiesen.

§ 50.

Nachträge zum Budget und Kreditüberschreitungen. In der Form des Nachtrags zum Budget beantragt der Regierungsrat die Genehmigung derjenigen Ausgaben, deren Vollziehung in seiner Befugnis liegt. Nachträge zum Budget sind durch den Präsidenten sofort der Rechnungskommission zur Beratung zu überweisen; diese wird beförderlich darüber berichten, und es ist ihr Bericht sofort in Beratung zu ziehen.

Gesuche um nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen des Voranschlags und der Grossrats-Kredite sind spätestens mit der Staatsrechnung in besonderer Vorlage dem Präsidenten einzureichen; dieselben werden der Rechnungskommission überwiesen, welche beförderlich darüber zu berichten hat.

§ 51.

Verwaltungsberichte und Rechnungen. Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verflossene Jahr sollen dem Präsidenten des Grossen Rates bis Ende Juni des folgenden Jahres eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt sie sofort der Prüfungskommission, und diese hat spätestens bis Ende September ihren Bericht einzugeben.

Dieser Bericht wird dem Grossen Rate mitgeteilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

§ 52.

Postulate. Anträge, die bei der Beratung des Budgets, der Verwaltungsberichte und der Rechnungen in betreff verschiedener Punkte der Verwaltung von der Rechnungs- oder Prüfungskommission oder von Grossratsmitgliedern gestellt werden, sind in der Regel am Schlusse der betreffenden Beratung zu behandeln; doch kann der Grosse Rat sie vorerst nur dem Regierungsrate oder dem Appellationsgericht zur Berichterstattung überweisen oder darüber in irgend einer Weise zur Tagesordnung schreiten.

§ 53.

Vorlagen der Spezialkommissionen. Die Vorlagen der Spezialkommissionen können je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung sofort in Beratung gezogen oder sie können zur Kanzlei gelegt werden.

Wenn eine Spezialkommission die ihr zugewiesene Regierungsvorlage abgeändert hat, so wird, wenn nicht der Grosse Rat anderes beschliesst, die von der Grossratskommission vorgeschlagene Redaktion der Beratung zu Grunde gelegt.

Der Regierungsrat kann auch in diesem Falle seinem Berichterstatter Regierungsbeamte oder andere Sachverständige zur Auskunfterteilung beigegeben.

§ 54.

Anzüge. Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen (Verfassung § 38), sowie andere Vorschläge, welche Behandlung und Beschlussnahme in betreff eines neuen, nicht schon ohnedies vorliegenden Gegenstandes bezwecken, können von jedem einzelnen Mitgliede des Grossen Rates eingereicht werden; sie sind dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mit Unterschrift einzugeben, und dieser teilt sie vor Festsetzung der Tagesordnung der Versammlung mit.

Sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, wird der Anzug zur Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Bei der Behandlung eines Anzuges im Grossen Rate hat zuerst der Anzugsteller seinen Antrag zu begründen, worauf der Regierungsrat sich zu erklären hat, ob er eine Prüfung des Anzuges vornehmen wolle. Erklärt die Regierung, mit der Überweisung des Anzuges zur Prüfung einverstanden zu sein, so ist anzufragen, ob jemand Abänderung des Anzuges oder Überweisung an eine Grossratskommission oder Tagesordnung beantrage; ist dies nicht der Fall, so gilt der Anzug ohne weitere Abstimmung als zur Prüfung überwiesen.

Bei dieser ersten Behandlung kann der gestellte Anzug entweder nur mit oder ohne nähere Bezeichnung des Auftrags einer Vorberatung durch den Regierungsrat oder durch eine Grossratskommission zugewiesen werden oder es kann darüber mit oder ohne Motivierung zur Tagesordnung

geschritten werden. Für den Fall der Überweisung sind Abänderungsanträge nur dann zur Abstimmung zu bringen, falls sie bloss redaktioneller Natur sind. Durch die Zuweisung zur Vorberatung sowie durch die Erteilung eines darauf bezüglichen Auftrags ist in materieller Hinsicht noch nichts beschlossen; erst wenn der Bericht des Regierungsrates oder der Grossratskommission und deren Anträge vorliegen, findet die zweite einlässliche Beratung und Beschlussfassung statt, wobei es dann jedem Mitglied gestattet ist, Gegenanträge und Abänderungsanträge zu stellen.

Zieht der Anzugsteller einen Anzug vor oder während der ersten Beratung zurück, so kann dieser Anzug von jedem andern Mitglied des Grossen Rates aufgenommen werden.

Wird ein Anzug von mehreren Mitgliedern eingereicht, so steht das Eröffnungs- und Schlussvotum nur einem der Anzugsteller zu, und zwar im Zweifelsfalle dem Erstunterschiedenen.

§ 55.

Initiativbegehren. Initiativbegehren werden nicht sofort bei der Vorlage in Beratung gezogen, sondern auf die nächstfolgende Sitzung zur Kanzlei gelegt und sodann, sofern es sich um eine Verfassungsrevision handelt, nach Anleitung der §§ 28 und 54 der Verfassung, und sofern es sich um Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Grossratsbeschlusses handelt, nach Anleitung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums behandelt.

§ 56.

Petitionen, Rekurse und Adressen. Petitionen, Beschwerdeschriften gegen administrative Verfügungen (Re-

kurse) und Zuschriften (Adressen), die an den Grossen Rat von Privaten oder von solchen Behörden gelangen, die nicht laut Verfassung oder Gesetz mit dem Grossen Rate in Verkehr stehen, sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Petitionen, welche nicht einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, und Rekurse werden vom Präsidenten, erstere nach Eingang, letztere nach Einholung eines Gutachtens des Regierungsrates, der Rekurs- und Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen, und es wird hievon dem Grossen Rate in einer nächsten Sitzung Kenntniss gegeben.

Petitionen, welche einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, sollen, sofern nicht sofortige Verlesung verlangt wird, bei der Behandlung des betreffenden Gegenstandes verlesen und behandelt werden.

Zuschriften werden in der nächsten Sitzung verlesen.

Das bei Rekursen einzuholende Gutachten des Regierungsrates kann auch Anträge enthalten, und wird gleichzeitig mit dem Berichte der Rekurs- und Petitionskommission dem Grossen Rate vorgelegt.

Der Bericht der Rekurs- und Petitionskommission kann je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung in der gleichen Sitzung in Beratung gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden; Berichte über Rekurse sind in der nächstfolgenden Sitzung in erster Linie in Behandlung zu ziehen.

Petitionen und Rekurschriften sollen, falls sie den Mitgliedern des Grossen Rates nicht gedruckt zugestellt worden sind, vor der Behandlung entweder ganz oder, mit Zustimmung der Versammlung, in einem von der Rekurs-

und Petitionskommission abgefassten, den wesentlichen Inhalt wiedergebenden Auszüge verlesen werden.

Bei Rekursen kann der Grosse Rat sogleich über den materiellen Inhalt entscheiden; andere Eingaben können nur entweder wie Anzüge behandelt oder dem Regierungsrat ohne weitere Weisung zur Behandlung und Beschlussnahme zugestellt werden.

Beschwerden, die sich offenbar als unbegründet erweisen, oder nicht in die Kompetenz des Grossen Rates fallen, soll der Präsident unter Anzeige an den Grossen Rat von sich aus erledigen; indessen steht es jedem Mitgliede frei, eine Überweisung an die Rekurs- und Petitionskommission zu beantragen, über welchen Antrag sofort nach stattgehabter Diskussion abgestimmt werden muss.

Eingaben von ungebührlichem Inhalt sind an den Einreichenden, beziehungsweise an den Bevollmächtigten zurückzuweisen.

§ 57.

Interpellationen. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, in demselben über jeden die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen. Das Wort muss von dem Präsidenten vor dem Beginn der Sitzung verlangt werden und wird zu Anfang derselben vor Festsetzung der Tagesordnung erteilt. Der Präsident überlässt es dem Regierungsrate, ob er sofort oder erst im Laufe der Sitzung antworten, und welchem Mitgliede er die Beantwortung übertragen will. Eine Diskussion findet nur statt, wenn es von der Versammlung beschlossen wird.

Ist der Interpellant durch die erhaltene Auskunft nicht befriedigt, so kann er eine weitere Aufklärung verlangen; genügt ihm auch die zweite Antwort nicht, so kann er so-

gleich sein Anliegen in Form eines Anzuges eingeben. Ein solcher Anzug kann in der gleichen Sitzung nur behandelt werden, wenn er mit zwei Dritteln der Stimmen als dringlich erklärt und auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 58.

Ersatz für die Kanzleilegung. Vorlagen des Regierungsrates und der Grossratskommissionen, die wenigstens eine Woche vor der nächstfolgenden Grossratsitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsche sofortiger Behandlung versehen, sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.

§ 59.

Dringlichkeit. In allen Fällen, wo die Geschäftsordnung die Kanzleilegung vorschreibt, kann auf Antrag des Regierungsrates, einer Kommission oder eines Mitgliedes des Grossen Rates und nach darüber stattgehabter Beratung mit zwei Dritteln der Stimmen Dringlichkeit beschlossen werden; es ist dann der Gegenstand noch in der nämlichen Sitzung zu behandeln.

V. Form der Beratung.

§ 60.

Verlesung der Vorlagen. Die Vorlagen des Regierungsrates und der Kommissionen, die zur Kanzlei gelegt werden, sollen, wenn der Grosse Rat nicht anders beschliesst, nicht sogleich, sondern erst vor ihrer Behandlung verlesen werden; sind sie jedoch den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden, so findet, wenn nicht anders beschlossen wird, keine Verlesung statt.

§ 61.

Gesamtberatung. Besteht eine Vorlage nur aus einem unzertrennlichen Antrage, so findet nur eine Gesamtberatung und am Schlusse die Abstimmung statt.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Abänderungsanträge, ist darüber zu beraten und zu beschliessen, ob sogleich die definitive Abstimmung oder vorher noch eine zweite Beratung stattfinden soll.

§ 62.

Allgemeine und artikelweise Beratung. Zerfällt die Vorlage in mehrere Artikel, d. h. enthält sie verschiedene oder teilbare Anträge oder mehrere Abschnitte und Paragraphen, so wird zuerst eine Beratung im allgemeinen gehalten; wird dabei nicht in irgend einer Form Verwerfung des Ganzen oder Rückweisung an den Regierungsrat oder an die Kommission beschlossen, so ist dann auf artikelweise Beratung einzutreten.

§ 63.

Beratung in globo. Ausnahmsweise kann die Versammlung nach stattgehabter allgemeiner Beratung auf Vorschlag des Regierungsrates oder einer vorberatenden Grossratskommission mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen, eine solche Vorlage ungetrennt (in globo) oder nach beliebigen grössern Abschnitten oder auch nur einzelne beanstandete Punkte in besonderer Beratung und das übrige ungetrennt zu behandeln.

Soweit ungetrennte Behandlung oder Behandlung in grössern Abschnitten beschlossen ist, sind Rückweisungsanträge, Gegenanträge und Abänderungsanträge nur insofern zulässig, als sie das Ganze, resp. den ganzen grössern Abschnitt, betreffen.

§ 64.

Zweite Beratung und Schlussabstimmung. Nach Durchführung der artikelweisen Beratung wird darüber beraten und abgestimmt, ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Ueberweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Beratung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Beratung nicht beschlossen oder hat dieselbe stattgefunden, so findet immer noch die Schlussabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Bei Gesetzesvorlagen hat eine zweite Beratung jedenfalls stattzufinden, und zwar erst in einer folgenden Sitzung, nachdem der Regierungsrat oder die betreffende Grossratskommission einen neuen sachbezüglichen Bericht erstattet hat, sofern nicht mit zwei Dritteln der Stimmen auf eine zweite Lesung verzichtet wird.

§ 65.

Wortbegehren. Bei jeder Beratung, wenn nicht durch die Geschäftsordnung die Diskussion untersagt ist, haben die Mitglieder das Recht, das Wort zu begehren, und es ist ihnen in der Reihenfolge, in der es verlangt worden ist, zu erteilen. Jedoch darf ein Mitglied in der nämlichen Beratung nicht mehr als zweimal sprechen, ausgenommen wenn das Wort nur begehrt wird zu einer persönlichen Bemerkung.

Wer das Wort ergreifen will, hat es vom Präsidenten zu verlangen.

In Fällen, wo Anstand obwaltet, wer unter mehreren Mitgliedern früher das Wort begehrt habe, steht der Entscheidung dem Präsidenten zu.

Persönliche Bemerkungen (zur Aufklärung von Missverständnissen oder zur Abwehr persönlicher Angriffe) sind erst nach Schluss der Debatte oder im Falle der Vertagung am Schlusse der Sitzung gestattet.

§ 66.

Antragstellen. Es ist ferner innerhalb der von der Geschäftsordnung gegebenen Beschränkungen jedem Mitglied gestattet, auf den in Beratung liegenden Gegenstand bezügliche Gegenanträge, Abänderungsanträge und Ordnungsanträge zu stellen; dieselben sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzugeben.

Wird ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann er von einem andern Mitgliede aufgenommen werden.

§ 67.

Ordnungsanträge. Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf Rückweisung, auf Überweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 68.

Reden des Referenten und Anzugesellers. Bei der Beratung von Regierungsratsvorlagen, Kommissionsberichten oder Anzügen hat der Referent bezw. Anzugeseller das Eröffnungsvotum.

In zwei ferneren Voten kann er gleich jedem anderen Mitgliede während der nämlichen Beratung in jedem Zeitpunkt das Wort begehren, und zwar ist ihm dasselbe vorzugsweise, jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden, zu erteilen.

Zu weiteren Voten ist ihm das Wort zu erteilen, sofern keine anderen Wortbegehren vorliegen. Das Recht zu einem Schlussvotum bleibt ihm, auch wenn Schluss der Beratung beschlossen worden ist.

Bei der Beratung von Kommissionsberichten kann auch der Referent der Regierung, wenn er schon zweimal gesprochen hat, in der gleichen Weise wie der Kommissionsreferent zu weiteren Voten das Wort begehren und zwar ist ihm dasselbe jeweils vor dem Kommissionsreferenten zu erteilen.

§ 69.

Reden des Präsidenten. Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgliede in einer und derselben Beratung nicht mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen er zur Handhabung der Ordnung während der Beratungen, zur Wahrung des parlamentarischen Anstandes, zur Erörterung oder Beleuchtung von Fragen der Geschäftsordnung oder der Tagesordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlasst sieht.

§ 70.

Schluss der Beratung. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Wenn der Präsident Schluss der Beratung erklärt hat, hat niemand mehr das Recht, das Wort zu begehren.

Auch ist die Versammlung jederzeit befugt, wenn fünf Mitglieder schriftlich dem Präsidenten einen Schlussantrag eingeben, den Schluss der Beratung mit zwei Dritteln der Stimmen zu beschliessen.

Bevor über den Schlussantrag abgestimmt wird, soll der Präsident den zum Wort angemeldeten Mitgliedern,

die in der vorliegenden Beratung noch nicht gesprochen haben, das Wort erteilen.

VI. Abstimmungsverfahren.

§ 71.

Fragestellung. Vor der Abstimmung stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Versammlung vor, in welcher Weise er über dieselben will abstimmen lassen.

Werden gegen die vorgeschlagene Fragestellung Einwendungen erhoben, denen sich der Präsident nicht anschliesst, so entscheidet die Versammlung.

§ 72.

Eventuelle Abstimmung. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen; diese Abstimmungen sind jedoch nur eventuell, d. h. die Annahme eines Unterabänderungsantrags oder eines Abänderungsantrags erhält nur durch die Annahme des entsprechenden Abänderungsantrags oder Hauptantrags Gültigkeit.

Die eventuellen Abstimmungen können entweder in der Weise vorgenommen werden, dass jeweilen die zu demselben Hauptantrage gehörigen Unterabänderungs- und Abänderungsanträge erledigt werden, oder aber so, dass die Versammlung zuerst über sämtliche Unterabänderungs- und nachher über sämtliche Abänderungsanträge entscheidet.

§ 73.

Definitive Abstimmung. Dann folgt die definitive Abstimmung über die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangenen Hauptanträge.

§ 74.

Absolutes Mehr. Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes festsetzt.

§ 75.

Stimmgebung durch Aufstehen. Die Stimmgebung geschieht durch Aufstehen; sie findet gewöhnlich gleichzeitig statt, kann aber auf Anordnung des Präsidenten auch bankweise stattfinden.

§ 76.

Stimmen des Präsidenten. Der Präsident stimmt nicht, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

§ 77.

Abzählen der Stimmen. Der Präsident entscheidet, ob das Mehr unzweifelhaft sei, oder ob eine Abzählung stattfinden soll. Ebenso muss gezählt werden, sobald ein Mitglied es verlangt.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Kanzlei unter Aufsicht des Präsidenten.

§ 78.

Stimmen mit Namensaufruf. Der Präsident ist befugt, bei der Abstimmung den Namensaufruf anzuordnen; ein Namensaufruf soll ebenfalls stattfinden, sobald fünf Mitglieder der Versammlung es schriftlich verlangen.

VII. Wahlverfahren.

§ 79.

Geheimes absolutes Mehr. Die Wahlen im Grossen Rat geschehen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehres.

§ 80.

Verbot der Stimmgebung. Bei sämtlichen Wahlen im Grossen Rat darf ein Mitglied weder sich selbst, noch seinen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, noch seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben. (Gesetz betreffend den Austritt in Behörden vom 4. März 1872.)

Bei Bestellung von Kommissionen durch das Bureau findet diese Beschränkung nicht statt.

§ 81.

Stimmzähler. Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, so wird der Präsident aus der Mitte der anwesenden Grossräte die nötigen Stimmzähler bezeichnen.

§ 82.

Verteilung und Feststellung der Zahl der Stimmzettel. Die Stimmzähler teilen für jeden Wahlgang Stimmzettel an die Mitglieder aus.

Die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingelangten Stimmzettel ist von den Stimmzählern festzustellen und von dem Präsidenten dem Rate zur Kenntnis zu bringen.

Nach der Mitteilung der Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel dürfen keine weiteren Stimmzettel mehr angenommen werden.

Uebersteigt die Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgegebenen, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und es hat ein neuer stattzufinden.

Das Wahlergebnis wird von den Stimmzählern unter Aufsicht von einem oder mehreren Mitgliedern des Bureaus ermittelt und der Präsident teilt es dem Rate mit.

§ 83.

Verfahren bei Anständen. Der Präsident und die Stimmenzähler haben darauf zu sehen, dass die Wahl in Ordnung vor sich gehe.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, welcher auch, wenn es nötig werden sollte, eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel an dem Kanzleitisch abzugeben hat. In zweiter Instanz entscheidet die Versammlung.

§ 84.

Ermittlung des Wahlresultats. Jedes Mitglied hat seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen.

Wer die absolute Mehrheit, das heisst mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Verworfenne Stimmen werden als ungültig angesehen und für die Berechnung des absoluten Mehres von der Gesamtzahl abgezogen.

Wenn der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher der- oder diejenigen, welche das erstmal am wenigsten Stimmen gehabt haben, wegfallen. Dieses ist von der Kanzlei bei Verlesung des ersten Wahlgangs anzuzeigen.

Wer im ersten Wahlgang keine Stimmen erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten.

Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet beim dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Personen gleich viel Stimmen, so entscheidet unter diesen das Los.

§ 85.

Verbot der Ablehnung. Vor Beendigung des Wahlgeschäfts darf die betreffende Stelle nicht abgelehnt werden.

§ 86.

Listenwahl. Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen sind, so kann der Grosse Rat beschliessen, dass einige Namen miteinander auf den Stimmzettel geschrieben werden (Listenwahl).

Das absolute Mehr wird dann ermittelt nach der Zahl der Zettel, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss überschüssenden nicht gezählt. Ist ein Name mehrmals auf den gleichen Stimmzettel geschrieben, so wird er nur einmal gezählt.

Sollten bei diesem Wahlakt mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet das relative Mehr oder bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Basel, den 26. März 1908.

Namens des Grossen Rates,

Der Präsident:

Gottfried Krebs.

Der I. Sekretär:

Dr. Ernst Witzig.
